

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.086.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	66.226.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.534.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	1.534.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.947.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.715.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.227.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.857.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.300.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.619.300,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	74.475.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	78.192.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.630.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.357.900,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 08.12.2016

.....
(Baxmann)
Bürgermeister